

villach

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

für die Kindergärten
der Stadt Villach

2026 / 2027

Kinderbildungs- und-betreuungsordnung für die Kindergärten und Kindertagesstätten der Stadt Villach

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Betriebszeiten

a) Beginn des Kindergartenjahres

Das Kindergartenjahr der städtischen Kindergärten beginnt am zweiten Montag im September und endet am letzten Freitag im Juli bzw. ersten Freitag im August (Regelkindergarten). Fällt der letzte Tag im Monat Juli auf einen Montag oder Dienstag, so endet das Kindergartenjahr am Freitag der Vorwoche. Fällt der letzte Tag im Monat Juli auf einen Mittwoch oder Donnerstag, wird die Betriebszeit des Kindergartens bis Freitag dieser Woche ausgedehnt.

b) Ferienkindergärten

In den Weihnachts- und Osterferien hat die Stadt Villach zumindest einen Kindergartenbetrieb (Weihnachts- und Osterkindergarten) geöffnet.

Im Monat August ist zumindest ein Betrieb (Sommerkindergarten) geöffnet. Fällt der 31. August auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, so zählen die restlichen Tage dieser Woche auch noch zum Sommerkindergarten.

Der Besuch des Kindergartens in den Ferienzeiten ist nur dann möglich, wenn die Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten oder des Alleinerziehenden nachweislich vorliegt. Zudem muss der Arbeitgeber bestätigen, dass während der definierten Ferienzeit kein Urlaub konsumiert werden kann.

c) Ferien für Kindergartenkinder

Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG). Diese Zeiten sind zwischen der Leitung des Kindergartens und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu vereinbaren. Krankheitszeiten gelten nicht als Ferienzeiten.

d) Schließzeiten

Die Woche vom ersten Montag im September bis zu Beginn des Regelkindergartens bleiben sämtliche Kindergärten der Stadt Villach geschlossen.

e) Öffnungszeiten

Die Kindergärten der Stadt Villach sind an Werktagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Ganztagsgruppe	06.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Halbtagsgruppe Vormittag	06.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Halbtagsgruppe Vormittag (erweitert)	06.30 Uhr bis 14.30 Uhr
Halbtagsgruppe Nachmittag	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Stadt Villach behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen kurzfristig abweichende Öffnungszeiten (generell oder für einzelne Standorte) festzulegen.

Ein Anspruch auf eines der genannten Betreuungsmodelle besteht nicht, sondern richtet sich dies nach Maßgabe der freien Plätze des gewünschten Betreuungsmodells.

f) Abholzeiten

Der Kindergarten ist bis 17.00 Uhr geöffnet. Das Kind ist je nach gewähltem Betreuungsmodell (siehe oben Ganztagsgruppe, Halbtagsgruppe etc.) bis spätestens den hierfür vorgesehenen bzw. abgeänderten Zeiten abzuholen.

2. Aufnahmebedingungen

a) Kindertagesstättengruppe

Um in die Kindertagesstättengruppe aufgenommen zu werden, ist die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung.

b) Kindergartengruppe

Um in die Kindergartengruppe aufgenommen zu werden, ist die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung.

Abweichende Bestimmungen über vorzeitige Aufnahmen bzw. die Verlängerung des Besuchs (§ 3a K-KBBG) werden im Einzelfall geprüft.

c) Inklusionsgruppe

Um in die Inklusionsgruppe aufgenommen zu werden, ist die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung und bedarf medizinischer, pädagogischer und/oder psychologischer Gutachten.

d) Anmeldung

Die Anmeldung hat persönlich im Beisein des Kindes im Kindergarten zu erfolgen. In der Anmeldewoche sind folgende Dokumente zur Einschreibung mitzubringen:

1. Mutter-Kind Pass oder ärztliches Attest des Kindes (bei nicht österreichischer Staatsbürgerschaft)
2. Sozialversicherungsnummer des Kindes
3. Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen und Abholberechtigten
4. Vorhandene Befunde / Gutachten des Kindes

e) Reihungskriterien für die Aufnahme

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat Jänner entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht und die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Die Kriterien für die Aufnahme in den Kindergarten werden nachfolgend in gewichteter, absteigender Reihung abgebildet. Sämtliche Reihungskriterien werden stichtagsbezogen angewendet:

01 – Überstellung zwischen zwei städtischen Kindergärten (nur bei aufrechter Wohnsitz der Erziehungsberechtigten)

02 – vollendetes fünftes Lebensjahr des Kindes mit Ablauf des 1. September vor Beginn der Schulpflicht (Pflichtkindergartenjahr)

03 – Alleinerziehend berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten

04a – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten, 80 Wochenstunden gemeinsam

- 04b – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten, 70 Wochenstunden gemeinsam
- 04c – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten, 60 Wochenstunden gemeinsam
- 04d – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten, 50 Wochenstunden gemeinsam
- 05a – Alleinerziehend arbeitssuchend, AMS
- 05b – Ein Elternteil berufstätig AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten, ein Elternteil arbeitssuchend, AMS
- 05c – Beide Elternteile arbeitssuchend, AMS
- 06a – Soziale Indikation
- 06b – Geschwisterkind bereits im selben Kindergarten aufgenommen
- 07a – Ein Elternteil berufstätig AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Kindergartenöffnungszeiten, ein Elternteil ohne Arbeitswunsch
- 07b – Ein Elternteil arbeitssuchend, AMS, ein Elternteil ohne Arbeitswunsch
- 08a – Alleinerziehend ohne Arbeitswunsch
- 08b – Beide Elternteile ohne Arbeitswunsch
- 09 – Kind aus anderer Gemeinde im Pflichtkindergartenjahr
- 10 – Kind aus anderer Gemeinde

Bei Punktegleichstand und unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur gilt der Grundsatz: ältere Kinder vor jüngeren Kindern.

3. Das verpflichtende Kindergartenjahr

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien (nach dem Schulgesetz), die vor dem ersten Schuljahr liegen. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens 4 Tagen pro Woche, für insgesamt 20 Stunden, zu besuchen.

Sollte ein Kind während des Besuches des Kindergartens im verpflichtenden Kindergartenjahr für zumindest 3 Tage erkranken und deshalb den Kindergarten nicht besuchen, ist die Kindergartenleitung berechtigt, eine entsprechende ärztliche Bestätigung einzufordern.

4. Kosten für einen Kindergartenplatz

a) Entgelte für Zusatzleistungen

Die Beiträge für Zusatzleistungen (Verpflegung, zusätzliche Personalkosten, Bastel-, Mal-, Werk- und Kreativmaterial) werden je angefangenem halben Kalendermonat (1. bis 15., 16. bis Monatsende) verrechnet. Für die in den Monat August fallenden Tage des Regelkindergartens bzw. die in den Monat Juli fallenden Tage des Sommerkindergartens wird kein Beitrag vorgeschrieben. Für den Monat September wird grundsätzlich nur der halbe Monatsbeitrag vorgeschrieben. Im Sommerkindergarten erfolgt die Abrechnung der Beiträge für Zusatzleistungen wochenweise. Weitere Informationen über Entgelte

für Zusatzleistungen finden Sie unter Punkt II der vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungssordnung.

b) Zahlungsmodalitäten

Die Entgelte für Zusatzleistungen sind monatlich bis zum 20. des Folgemonats im Nachhinein zur Zahlung fällig. Die Bezahlung hat mittels Bankeinzug oder Überweisung zu erfolgen.

c) Rückerstattung

Eine Rückerstattung bzw. aliquoter Abzug der Entgelte für Zusatzleistungen, für nicht in Anspruch genommene Zeiten oder Leistungen (z.B. Krankheit), findet nicht statt.

5. Aufsichtspflicht

a) Beginn

Die Aufsichtspflicht für Kindergartenkinder beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal des Kindergartens.

b) Ende

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Erziehungsberechtigten oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe Abholberechtigte).

6. Abholberechtigte

Abholberechtigt sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten. Diese können Personen (kurz: Abholberechtigte) schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen. Abholberechtigte, die gleichfalls minderjährig sind, müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben. Insofern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes gebracht oder abgeholt wird (§ 4 Kärntner Jugendschutzgesetz - K-JSG, i.d.g.F.).

Das pädagogische Personal des Kindergartens ist jedoch berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern, wenn es zur Erkenntnis gelangt, dass die abholende Person auf Grund besonderer Umstände (z.B. Alkohol- oder Drogeneinwirkung, momentane körperliche oder geistige Beeinträchtigung) nicht in der Lage ist, der Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind nachzukommen und das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen betreffend die Obsorgeberechtigung oder Abholberechtigung umgehend schriftlich der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Bis zum Einlangen dieser Änderungsanzeige ist der Kindergarten berechtigt, das Kind an den jeweils benannten Abholberechtigten zu übergeben.

7. Anschriftenänderung

Ändern sich Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung sind diese Änderungen der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen.

8. Krankheit des Kindes

Ist das Kind krank oder ist aus anderen Gründen ein Kindergartenbesuch nicht möglich, hat eine sofortige Benachrichtigung der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können. Sollte das Kind während eines Kindertages erkranken, ist es nach Verständigung durch das pädagogische Personal umgehend abzuholen.

Hatte das Kind eine Infektionskrankheit (Schafblattern, Masern, Röteln ...) oder einen Läusebefall, ist zum Schutz der anderen Kinder im Kindergarten bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches auf Verlangen der Leitung des Kindergartens ein ärztliches Zeugnis beizubringen, das bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr vorliegt.

Haben die Leitung des Kindergartens und/oder die Inklusive Elementarpädagogin Bedenken bezüglich der geistigen, sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch, so sind medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung beizubringen, um einen Verbleib im Kindergarten zu gewährleisten beziehungsweise um notwendige Schritte zur Förderung des Kindes einzuleiten.

Einmal jährlich kann eine Untersuchung durch eine Schulärztin erfolgen.

Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. In Sonderfällen und nur bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung und Einschulung ist dies durch individuelle Abstimmung mit der Leitung des Kindergartens möglich.

9. Abmeldung bzw. Ummeldung durch die Erziehungsberechtigten

a) Abmeldung vom Kindergartenbesuch (Kündigung)

Eine Abmeldung kann schriftlich zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats erfolgen. Für die Abmeldung ist eine einwöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Besteht die gesetzlich geregelte Kindergartenpflicht, kann das Kind nicht abgemeldet werden, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 K-KBBG, vor.

b) Änderung von Betreuungszeiten und Verpflegung

Änderungen der Betreuungszeiten (siehe Punkt I, 1, e) sind nur nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich und können zum Ende eines jeden Monats, unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist, schriftlich vorgenommen werden. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist ausschließlich beim Tarifmodell „Halbtags“ bzw. im Zuge des Umstiegs auf das Tarifmodell „Halbtags“ schriftlich zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats möglich. Für die Abmeldung ist eine einwöchige Frist einzuhalten.

10. Ausschluss vom Kindergartenbesuch

- a)** Im Sinne des § 14a K-KBBG ist die Stadt Villach berechtigt, im Einvernehmen mit der Leitung des Kindergartens und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten, ein Kind vom Besuch eines Kindergartens auszuschließen, wenn

1. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
 2. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
 3. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit des Kindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen;
 4. die Erziehungsberechtigten die Beiträge für Zusatzleistungen wiederholt, zumindest für zwei Monate, nicht bezahlen und der daraus resultierende Rückstand mindestens € 50,00 beträgt.
- b)** Die Stadt Villach hat im Einvernehmen mit der Leitung des Kindergartens und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten aus den in Pkt. a) genannten Gründen das Kind befristet vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung kann maximal zwei Wochen betragen. Liegen nach Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte befristete Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.
- c)** Im verpflichtenden Kindergartenjahr ist aus den in Pkt. a) Z.2 und 3 genannten Gründen nur ein befristeter Ausschluss des Kindes vom Besuch des Kindergartens im Sinne des Pkt b) und insgesamt höchstens im Ausmaß des zulässigen Fernbleibens gemäß § 23 K-KBBG zulässig. Der Stadt Villach steht aber im Falle des Ausschlusses eines Kindes vom Besuch des Kindergartens das Antragsrecht an die Landesregierung nach § 21 Abs. 3 K-KBBG zu.

11. Kündigung und Änderung des Kinderbetreuungsvertrages durch die Stadt Villach

- a)** Die Stadt Villach kann ihrerseits das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind (neben den in Punkt 10. a) insbesondere:
1. Unentschuldigte Abwesenheiten des Kindes trotz Abmahnung;
 2. wiederholte nicht vertragsgemäße Einhaltung der vereinbarten Besuchszeiten (z.B. durch verspätete Abholung);
 3. Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten, im Zuge der Anmeldung oder im Falle von Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch;
 4. Verletzung der Bestimmungen des Betreuungsvertrages oder der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung;
 5. bei unrichtigen Angaben im Aufnahmeformular, insbesondere die Gesundheit des Kindes betreffend sowie generell bei Angaben falscher Tatsachen;

6. unangemessen hoher Betreuungsaufwand, der aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen vom Kindergarten nicht (mehr) abgedeckt werden kann;
 7. bei von der Stadt Villach zu beurteilender fehlender oder unterentwickelter Integrationsfähigkeit des Kindes;
 8. bei strafrechtlichem, gewalttätigem, bedrohlichem oder gefährdendem Verhalten der Erziehungsberechtigten oder des Kindes gegen das Kindergartenpersonal, Mitarbeiter/innen der Stadt Villach, andere Kinder oder Erziehungsberechtigte;
 9. bei Verhalten der Erziehungsberechtigten (u.a. Beleidigungen, Beschimpfungen und Herabwürdigungen etc.), das trotz schriftlicher Abmahnung oder Aufforderung zur notwendigen umgehenden Verhaltensänderung, eine Zerrüttung der Geschäftsbeziehung und des erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Erziehungsberechtigten und dem Kindergartenpersonal zur Folge hat.
- b) Davon unberührt bleibt das beiderseitige Recht, bei Vorliegen besonders gravierender Gründe (insbesondere aus den unter Pkt. 10. a) Ziff. 1.-3. und Pkt. 11 a) Ziff. 7-9) oder bei Gefahr in Verzug, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- c) Für den Fall, dass sich die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des bzw. der Erziehungsberechtigten derart ändern, dass diese Änderung zu einer anderen Beurteilung bei der Vergabe eines Kindergartenplatzes gemäß den geltenden Aufnahmekriterien führen würde, ist die Stadt Villach berechtigt, einseitig das vereinbarte Betreuungsmodell zu ändern und das Betreuungsausmaß entsprechend zu reduzieren. Insofern behält sich die Stadt Villach vor, zu Beginn des Kindergartenjahres die Vorlage aktueller Arbeitsbestätigungen der Erziehungsberechtigten zu verlangen.

12. Haftung

Die Stadt Villach übernimmt keine Haftung für Gegenstände (gleich welcher Art), die in den Kindergarten mitgebracht werden. Die Haftung der Stadt Villach für beim Kind oder den Erziehungsberechtigten entstandene Sachschäden ist auf die Höhe einer eventuell bestehenden Versicherungsdeckung beschränkt. Weitergehende Haftungen für Sachschäden durch Handlungen der Stadt Villach und seiner Mitarbeiter/innen sind, sofern sie auf nur leicht fahrlässigem Verhalten beruhen, ausgeschlossen.

Kann die Betreuung und/oder die ausreichende Aufsicht bzw. Verpflegung aus Gründen, die nicht seitens der Stadt Villach zu vertreten sind (z.B. Personalmangel, Krankenstände des Personals, Schließung aufgrund behördlicher Anordnung, höhere Gewalt etc.) nicht sichergestellt oder aufrechterhalten werden, gilt eine Haftung seitens der Stadt Villach für den Entfall der Betreuung bzw. vereinfachte Verpflegung (z.B. kalte Küche) und für einen daraus resultierenden Schaden, welcher Art auch immer, als ausgeschlossen. Die Stadt Villach ist in diesen Fällen verpflichtet die Eltern hierüber umgehend zu informieren und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind, sofern dieses bereits in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufhältig ist, unverzüglich abzuholen oder von einem Berechtigten abholen zu lassen.

13. Versicherung

Für Kinder in den städtischen Kindergärten besteht keine Versicherung.

14. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung personenbezogene Bezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

15. Allgemeine Bestimmungen

- a) Für den gegenständlichen Vertrag gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Villach.
- b) Es bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden. Spätere Vertragsergänzungen oder -änderungen und auch sonstige Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- c) Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einer oder einzelner Bestimmungen in dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Kinderbetreuungsvereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarungen an sich. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in diesen Vereinbarungen getroffene Regelung möglichst nahekommende Regelung ein.

II. Beiträge für Zusatzleistungen gültig ab 14. September 2026

Betreuungsangebot	monatlich	wöchentlich
Verpflegungskostenbeitrag	64,49 Euro	14,89 Euro
Fremdsprachenbeitrag	12,95 Euro	
Bastel-, Mal-, Werk-, Kreativmaterialbeitrag	3,78 Euro	0,87 Euro

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 1996 oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Beiträge werden jährlich zum 1. September auf Basis der Veränderung des Jahresdurchschnittes der beiden vorangegangenen Jahre angepasst.

Förderbeträge des Landes Kärnten (Elternbeitragsersatz)

Betreuungsangebot	Halbtag	Erweiterter Halbtag/Ganztage
Kindertagesstätten	179,00 Euro	272,00 Euro
Kindergarten	119,00 Euro	162,00 Euro

In den Beiträgen sind 10 Prozent Umsatzsteuer enthalten.